

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 119/11 B

L 5 KR 148/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 152/09 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit über die Höhe der Beiträge des Klägers zur freiwilligen Krankenversicherung für die Zeit vom 1.8.2008 bis 30.11.2008. Dabei wendet sich der Kläger gegen die Heranziehung "bloßer Kapitalrückflüsse aus geschlossenen Investmentfonds", die das Finanzamt als Gewinn aus gewerblichen Veräußerungsgeschäften behandelte, zur Beitragsbemessung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Kläger stützt die Beschwerde auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz.
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zu dessen Darlegung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Der Kläger hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:
- "aa. Kann der Krankenversicherer - ohne weitere Prüfung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des freiwillig Versicherten - den vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheid als Bemessungsgrundlage verwenden?
- bb. Reicht die Ermächtigungsklausel in § 15 Abs. 3 der Satzung der Beklagten als Ermachtigungsgrundlage aus, um sowohl bloße Kapitalrückflüsse aus geschlossenen Investmentfonds, als auch den damit erzielten Gewinn zur Bemessung des Beitrags heranzuziehen?
- cc. Ist eine Doppelverbeitragung von investiertem Kapital mit Art. 2 Abs. 1 GG und mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar?"
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Fragen.
- 8 a) Seine erste Frage konkretisiert der Kläger mit einem Hinweis auf das Urteil des BSG vom 21.9.2005 - B 12 KR 12/04 R, mit der das BSG bereits eine mit der vorliegend in Streit stehenden vergleichbare Satzungsregelung für rechtmäßig erklärt habe, wonach bei der Beitragsbemessung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen sei. Die Leistungsfähigkeit sei nach den Gesetzesmaterialien (*BT-Drucks 11/2237 S 225*) ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung zu prüfen.
- 9 Damit genügt die Beschwerdebegründung insbesondere nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, denn der Kläger verdeutlicht nicht ausreichend, dass die Rechtsfrage nicht bereits nach dem Stand der bisherigen Rechtsprechung zu beantworten ist. Hierzu hätte sich der Kläger ua näher mit den Ausführungen des BSG in dem von ihm genannten Urteil vom 21.9.2005 - B 12 KR 12/04 R - auseinandersetzen müssen, wonach für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge seit Inkrafttreten des § 240 SGB V keine Konkordanz des Beitragsrechts der Krankenversicherung mit dem Steuerrecht besteht. Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger ausführen müssen, weshalb trotz dieser Rechtsprechung noch Raum für die Übernahme der Festsetzungen aus einem Einkommensteuerbescheid ohne eigene Prüfung durch die Krankenkasse verbleiben sollte. Soweit sich der Kläger darauf beruft, die Beklagte und das LSG hätten Regelungen der Einheitlichen Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen nicht berücksichtigt, wendet er sich allein gegen die materielle Richtigkeit des angegriffenen Urteils, die - wie oben bereits dargelegt - nicht geeignet ist, die Zulassung der Revision zu begründen. Zudem hätte er diesbezüglich auch darlegen müssen, wieso diese erst ab dem 1.1.2009 geltenden Beitragsverfahrensgrundsätze (*vgl § 240 Abs 1 S 1 SGB V idF durch Art 2 Nr 29a1 Buchst a GKV-WSG*



vom 26.3.2007, BGBl I 378) für die Beitragsbemessung im streitigen Zeitraum 1.8.2008 bis 30.11.2008 von Bedeutung sein könnten.

- 10 b) Zu seiner zweiten Frage, ob § 15 Abs 3 der Satzung der Beklagten für die Beitragserhebung auf "Kapitalrückflüsse" ausreiche, verweist der Kläger auf ein Urteil des BSG vom 19.12.2000 (BSGE 87, 228 = SozR 3-2500 § 240 Nr 34). Danach setzt die Berücksichtigung der Einnahmen eine konkretisierende Satzungsregelung voraus, wenn die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt oder hierfür verschiedene Berechnungsweisen zur Verfügung stehen und sich dem Gesetz keine eindeutigen Bewertungsmaßstäbe entnehmen lassen. Die Klärungsbedürftigkeit wird mit der sich daran anschließenden, nicht näher begründeten Behauptung, vorliegend stoße die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen offensichtlich auf erhebliche Schwierigkeiten, ohne dass sich Gesetz oder Satzung eindeutige Bewertungsmaßstäbe entnehmen ließen, jedoch nicht genügend dargelegt. Vielmehr hätte der Kläger anhand der vom BSG ua in diesem Urteil im Anschluss an die zitierte Passage entwickelten Rechtsprechung zu den Grenzen generalklauselartiger Umschreibungen beitragspflichtiger Einnahmen in den Satzungen von Krankenkassen konkret darlegen müssen, dass sich die Frage nach der Beitragsrelevanz der umstrittenen "Kapitalrückflüsse" nicht anhand dieser Grenzziehungen beantworten lässt. Dabei hätte der Kläger insbesondere auch auf das im angefochtenen LSG-Urteil mehrfach zitierte BSG-Urteil vom 22.3.2006 (SozR 4-2500 § 240 Nr 6) eingehen müssen, wonach der Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Anteils aufgrund einer ähnlichen Satzungsbestimmung zur Beitragsbemessung herangezogen werden durfte. Soweit sich der Kläger darauf beruft, die Satzung der Beklagten habe Regelungen der Einheitlichen Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen nicht in ihre Satzung aufgenommen, versäumt er es erneut dazulegen, wieso diese Beitragsverfahrensgrundsätze schon für die Beitragsbemessung im streitigen Zeitraum von Bedeutung sein könnten.
- 11 Darüber hinaus ist auch die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt. Hierzu genügt nicht die Behauptung der Entscheidungserheblichkeit der Frage, weil die angefochtenen Beitragsbescheide rechtswidrig wären, wenn man entgegen dem LSG die Rechtmäßigkeit der Beitragsbemessung verneinen würde. Diese Argumentation betrifft nur einen Teilaspekt der Klärungsfähigkeit und richtet sich zudem im Kern wiederum gegen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit der die Zulassung der Revision - wie bereits dargestellt - nicht erreicht werden kann. Vielmehr hätte der Kläger darüber hinaus auch darlegen müssen, dass das BSG nach der Zulassung der Revision auf Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen in der Lage sein wird, über die formulierte Frage zu entscheiden. Dazu hätte er darlegen müssen, dass das LSG alle tatsächlichen Umstände festgestellt hat, die eine rechtliche Bewertung der umstrittenen Zuflüssen als "bloße Kapitalrückflüsse" ermöglichen. Hierzu hätte insbesondere dann Anlass bestanden, wenn sich das LSG - wie vom Kläger



behauptet - als Grundlage seiner rechtlichen Erwägungen tatsächlich allein auf den Einkommensteuerbescheid gestützt hätte und nach den Ausführungen des Klägers (*vgl zB Seite 4 der Beschwerdebegründung einerseits und Seite 6 anderseits*) nicht einmal eindeutig feststeht, ob es sich um Rückflüsse aus offenen oder geschlossenen Immobilienfonds gehandelt hat.

- 12 c) Wenn der Kläger mit seiner dritten Frage die Vereinbarkeit einer "Doppelbesteuerung" von in offene Immobilienfonds investiertem Kapital auf Grundlage des § 240 SGB V mit Art 2 Abs 1 und Art 3 Abs 1 GG hinterfragt, genügt auch dies nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage. Zur Darlegung - hier ausschließlich geltend gemachter - verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, genügt die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschlüsse vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr 5*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 13 2. Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf eine Abweichung des Berufungsurteils vom Urteil des BSG vom 6.9.2001 (*B 12 KR 5/01 R - SozR 3-2500 § 240 Nr 40*). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann.
- 14 Es kann dahinstehen, ob der Kläger einen solchen Rechtssatz des BSG benannt hat. Den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Darlegungserfordernissen genügt die Begründung jedenfalls vor allem deshalb nicht, weil sich das Berufungsgericht zur Begründung seiner



Rechtsauffassung, wonach die Generalklausel des § 15 Abs 3 der Satzung der Beklagten ausreiche, um auch die hier streitigen Veräußerungsgewinne, so wie durch das Finanzamt festgestellt, zur Grundlage der Beitragsbemessung zu machen, ausdrücklich auf Rechtsprechung des BSG berufen hat (*insbesondere BSG SozR 4-2500 § 240 Nr 6*) und das LSG an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gegeben hat, von den Rechtssätzen der BSG-Rechtsprechung abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen. In derselben Weise hat sich das LSG mit den vom Kläger zur Begründung der Divergenzrüge benannten BSG-Urteilen beschäftigt, ohne darin enthaltene Rechtssätze in Frage zu stellen, sondern hat sich insoweit auf eine vom seinerzeitigen Sachverhalt abweichende Fallkonstellation berufen. Vor diesem Hintergrund hätte es in der Beschwerdebegründung eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - vermeintlich falschen Anwendung der vom BSG aufgestellten Grundsätze beruht. Zwar kann das LSG von einer Entscheidung ua des BSG auch dann abweichen, wenn es einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Rechtssatz nur sinngemäß und in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet entwickelt. In einem solchen Fall wäre jedoch darzulegen, dass sich der Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt, sondern dass sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus dem sich aus der Entscheidung selbst schlüssig ergebenden Rechtssatz, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, erkennen lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Dies darzulegen hat der Kläger versäumt.

- 15 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

